

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

derlich. Wäre der errechnete Prozentsatz nicht durch zehn teilbar, so ist er auf die nächsthöhere, durch zehn teilbare Zahl aufzurunden.

8. Für die Beschlussfassung und Vorlage an die Landesregierung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Gesetzes vom 3. Jänner 1923, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 21, betreffend die Regelung der Gemeindezuschläge zu den Realsteuern.

Bestimmungen über Gemeindezuschläge.

9. Werden im Voranschlage die Naturalleistungen (Hand- und Zugdienste sowie Armeneinlage) im entsprechenden Werte eingestellt, so ist diese Wertung folgerichtig auch in der Rechnung durchzuführen, da ja durch diese Wertung im Voranschlage der Abgang sich erhöht, der sich ziffernmäßig wieder in den Umlagen auswirkt. Diese Wertung muß sonach in der Rechnung (am Schlusse) als Straßen-, bzw. Armenauslage in Ausgabe und als Umlage in Empfang kommen. Jedoch muß im Voranschlage ersichtlich sein, wie hoch das Prozentausmaß an Umlage für die „übrigen“ Gemeindeerfordernisse ist.

Naturalleistungen.

10. Mit der schätzungsweise Einstellung der Auslagen für die Armeneinlage und Hand- und Zugdienste soll möglichst bald Schluß gemacht werden.

Naturalleistungen, Berechnung.

Dies deshalb, weil hiedurch der Gemeinde Gelegenheit geboten ist, entweder sehr kleine Umlageprozente oder sehr große herauszubringen, je nachdem die Schätzung der Leistungen hoch oder niedrig vorgenommen wird.